

Begutachtung
wurde nicht. Der Beschluss ist nicht mehr gültig (am Sonnabend und Montagmorgen um einschließlich 2.30 Uhr, durch aufdringliche Beamte bis einschließlich 3.30 Uhr). Bei einem Besuch wurde die Post abgewiesen. Bei dem Besuch von Freunden am Tage vorher, zu getreuen Abschieden, hat der Postbeamte die entsprechenden Belehrungen mit der Steuer-Meldung ausgestellt. Nachdem nur mit bestem Gedenken und ohne Gedenkzeichen (Post, Post, "Post") geschrieben wurde, war er nicht aufzufinden.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druck und Verlag von Liebsch & Reichardt in Dresden.

Hauptgeschäftsstelle: Marienstraße 38/40.

Bernsprediger:
Nr. 11 und 2096.

Telegramm-Adresse:
Nachrichten Dresden.

Anzeigen-Tarif
Annahmen von Anzeigen
bis mindestens 10 Uhr. Sonntags und
Montagmorgens 20 Uhr. 21 bis 23 Uhr. Zu
einmalige Anzeigen
bis 8 Seiten 25 Pf.
Geschäftsräume
in Dresden 20 Pf.;
Geschäftsräume mit
der Postanzeige 20 Pf.; bei ausgebüffelter
Zeitung 10 Pf.
— In Kaufmanns- und
Gewerbe-Abertagszeit
die einfache Anzeige
seit 10 Uhr, mit Beipack-
stück 40 Pf., Dienst-
blätterchen 25 Pf. —
Anzeigentragung
nur gegen Betrugs-
absicht. — Zeitschriften
gegen 10 Pf.

Lanolin-Seife mit dem „Pfeilring“ 25 Pfg. per Stück.

Tuchwaren. Grossartige Auswahl hoch aparter Neuheiten in deutschen u. engl. Qualitäten, streng solide Ware, ausserordentlich billige Preise. **C. H. Hesse Nachf., Marienstr. 20, 3 Raben.**

Für eisige Leser.

Die außerordentliche Deputation der Zweiten Kammer beantragt in ihrem Bericht zum Wahlgesetz, den Gesetzentwurf in der Fassung der Ersten Kammer anzunehmen.

Eine Arbeitslosen-Deputation wurde heute mittag nach einer Versammlung vom Bürgermeister Dr. Krebschmar im Rathaus empfangen.

Die Celluloidwarenfabrik von Engelmann u. Co. in Leipzig-Plagwitz wurde durch Feuer fast gänzlich zerstört.

In der Budgetkommission des Reichstages gab Staatssekretär von Schoen eine Erklärung zu der Angelegenheit des Geh. Legationsrates Hammann ab.

Auf dem Rittergut in Leuthen wurde eine 16jährige Wirtschaftsschule mit durchschnittener Rehle tot aufgefunden.

Der zweite Bürgermeister von Marienburg ist einem Attentat zum Opfer gefallen.

In Brindisi wurde ein ziemlich heftiger Erdstöß verprüft.

Neueste Drahtmeldungen vom 21. Januar.

Aus den Reichstagskommisionen.

Berlin. (Priv.-Tel.) Die Finanz- und Steuerkommission legte heute die allgemeine Aussprache über die Branntweinmonopolfrage fort und lehnte schließlich mit 16 gegen 12 Stimmen die von der Rechten und den Nationalliberalen befürwortete Auslegung der Belastungsfassung über das Monopol und dann dieses selbst ab. Darauf wurde mit den Stimmen des Zentrums, der Freisinnigen und Sozialdemokraten gegen die Rechte und Nationalliberalen beschlossen, die Weiterberatung des Gesetzentwurfs auszuweichen und eine Subkommision einzurichten zur Ausarbeitung eines anderen Gesetzentwurfs, durch den unter Aufhebung der Maßschottischen Steuer und der Brennsteuern und unter gleichzeitiger entsprechender Erhöhung der Verbrauchsabgabe ein höheres Finanzergebnis aus der Branntweinsteuer sichergestellt wird, unter geeigneter Berücksichtigung der nach Lage und Größe der Brennereien verschiedenen Produktionskosten, sowie unter Wahrung der den Süddeutschen Staaten zugestandenen Rechtsvorräte. Eine wesentliche Herabsetzung der Kontingentspannung von 20 Mark ist in Erwägung gezogen.

Berlin. (Priv.-Tel.) Die Petitionskommision verhandelte heute über eine Petition betreffend die Weiterführung der Eisenbahnlinie Schleissheim-Walkring bzw. Straßburg-Saales nach St. Die. Die Petition wird zur Berücksichtigung überwiesen, soweit es sich um die Herstellung einer 2. Verbindungsstrecke zwischen dem Elsass und Frankreich handelt. Soweit es sich um die beiden beantragten Linien handelt, werden diese zur Erwägung hinsichtlich der Ausführbarkeit dieser oder einer anderen Linie überwiesen. — Die Justizkommision erledigte heute aus der Novelle zum Zivilprozeß das Kostenfeststellungsverfahren nach der Vorlage.

Die Affäre Hammann.

Berlin. (Priv.-Tel.) In der Budgetkommision stand heute der Etat des Auswärtigen Amtes zur Verhandlung. Der Staatssekretär von Schoen gab eine Erklärung ab zu der Angelegenheit des Geh. Legationsrats Hammann. Anfang Oktober vorigen Jahres erhielt er durch ein Schreiben aus Stuttgart Kenntnis von der Anschuldigung gegen Geh. Rat Hammann, daß dieser vor fünf Jahren einen Mord geplant habe. Er habe sofort den Beschuldigten gefragt und

dieser habe die Ausklärung gegeben, daß man versuche, durch Infiltrierung eines Standals in einer Geschäftsführungssache Ansprüche geltend zu machen, die auf zivilrechtlichen Wege zu erzielen nicht möglich seien. Er habe den Brüderleiter dahin beschieden, die Staatsanwaltschaft habe das Verfahren eingeleitet. Es habe den preußischen Justizminister erucht, ihn über das Ergebnis der Untersuchung auf dem Laufenden zu halten. Als dann die Broschüre des Professors Schmid erschien, in der der angeklagte Beamte der Verleugnung der Amtspflicht beschuldigt wurde, haben sowohl das Auswärtige Amt wie Geh. Rat Hammann Strafantrag gestellt, und die Broschüre wurde beschlagnahmt. Die Beschlagnahmung wurde dann durch die Gerichtsbeschlüsse wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine strafbare Handlung dar, da sie nicht für die Offenheitlichkeit bestimmt sei. Geh. Rat Hammann habe die Aufhebung dieses Gerichtsbeschlusses verlangt, und für den Fall, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werde, die Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt. Danach sei seitens des Bevölkerung wieder aufgehoben mit der Begründung, die Broschüre stelle keine